

BARBARA WIENERS-HORST

## Die Arbeit des Redaktionsstabes der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat die deutsche Bundesregierung immer wieder die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) um Formulierungshilfen für Gesetzentwürfe gebeten. Schließlich ließ 1966 Parlamentspräsident Eugen Gerstenmaier den Redaktionsstab der GfdS beim Deutschen Bundestag einrichten. Vorausgegangen war die parlamentarische Behandlung des Raumordnungsgesetzes, das ein Fülle verunglückter Formulierungen enthielt, über die sich die Abgeordneten in der Plenardebatte mokierten. Aus dem Bundestag selbst kam die Anregung, die sprachliche Prüfung von Gesetzen im Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

Seitdem steht eine Mitarbeiterin der GfdS den obersten Bundesbehörden mit sprachlichem Rat zur Seite. Aus dieser Zeit stammt auch die Bezeichnung *Redaktionsstab*, da die Bundestagsverwaltung in den ersten Jahren zwei Referenten aus den eigenen Reihen dem Redaktionsstab zur Verfügung stellte.

Wer die eingangs zitierten Sätze aus der Geschäftsordnung der Bundesministerien liest, stellt sich vermutlich nicht vor, dass der Redaktionsstab schon seit langem nur noch aus einer einzigen Person besteht. Denn der hohe Anspruch der sprachlichen Prüfung von Gesetzen mit dem Ziel größtmöglicher Verständlichkeit, wie es in der Geschäftsordnung festgelegt ist, kontrastiert mit der ernüchternden Wirklichkeit einer halben Stelle, mit der diese Aufgabe bewältigt werden soll.

Die Sprachprüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung ist naturgemäß die vordringlichste Aufgabe, die die meiste Zeit in Anspruch nimmt. Daneben ist es gute Tradition, die Beschäftigten aus Bundestag und Ministerien bei ihren alltäglichen Fragen zu Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Stil, Wortherkunft usw. telefonisch zu beraten. Das Procedere der Sprachprüfung lässt sich recht kurz beschreiben:

- Die Bundesministerien senden dem Redaktionsstab die Entwurfsfassungen von Gesetzen – im Idealfall in einem möglichst frühen Stadium, auf jeden Fall rechtzeitig vor der Weiterleitung an das Bundeskabinett.
- Im Redaktionsstab werden die Entwürfe und Begleittexte durchgesehen, es werden Verstehenshindernisse vor allem im Gesetzentwurf geortet, Formulierungsalternativen erarbeitet und begründet und die so verbesserten und kommentierten Texte an die Fachreferate in den Ministerien zurückgesandt.

- Dort werden die Vorschläge geprüft und übernommen, wenn sie den Verfasserinnen und Verfassern ebenfalls einleuchten. Der Erfahrung nach werden rund 90 % aller Verbesserungsvorschläge akzeptiert.

Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass eine unbeteiligte und unabhängige Person, die in die Genese des Entwurfs nicht involviert ist, einen Blick von außen auf seine sprachliche Gestalt wirft. Gewissermaßen fungiert die Germanistin im Redaktionsstab als ständige Probandin für größtmögliche Verständlichkeit. Denn die Autorinnen und Autoren der Texte, die sich intensiv mit dem Regelungsinhalt beschäftigt haben, können ihrem Text oft nicht mehr mit kritischer Distanz begegnen. Meistens sind sie dankbar dafür, dass jemand von außen unnötige Verstehenshindernisse ausräumen hilft.

Der wesentliche Nachteil dieses Verfahrens ist jedoch, dass es keine Verpflichtung zum Diskurs über den Text und seine mögliche Verbesserung vorsieht. Die eingangs zitierte Geschäftsordnung beschreibt nur, was der Redaktionsstab mit den Entwürfen macht, gibt aber nicht vor, wie seine Vorschläge in den Ministerien behandelt werden sollten. Die Verbesserungen und Argumente des Redaktionsstabes können auf guten Willen und Verständnis treffen und angenommen werden; die Auseinandersetzung mit der Kritik und den Vorschlägen geschieht jedoch freiwillig und ist letztlich immer vom Wohlwollen der Verfasserinnen und Verfasser eines Entwurfs abhängig. (Häufiger als Außenstehende vielleicht annehmen, spielen auch Zeitdruck und andere außersprachliche Faktoren in einer großen Verwaltung eine wichtige Rolle.)

Dieser Nachteil könnte angesichts der gegenwärtigen Situation in der Bundesverwaltung sicherlich nur durch die institutionelle Verankerung der Zusammenarbeit, eines echten Diskurses zwischen den Verfasserinnen und Verfassern und denjenigen, die die Sprachprüfung durchführen, ausgeglichen werden.

Beim Orten von Verstehenshindernissen bewegt sich die Mitarbeiterin im Redaktionsstab zwischen der urdemokratischen Forderung nach maximaler Verständlichkeit, wie sie in der o. g. Geschäftsordnung erhoben wird, und dem von Ludger Hoffmann formulierten „Postulat minimaler Verständlichkeit“: „Gesetzestexte sollten mit Ausdrücken und Konstruktionsweisen formuliert werden, über die in der Regel verfügt, wer Deutsch kann und sich in den jeweils geregelten Lebensbereichen hinreichend auskennt.“ (Hoffmann 1992, S. 152)

Keine Diagnose ohne Therapie – der nächste Schritt ist der wichtigste, nämlich die Erarbeitung von Formulierungsalternativen. Der Redaktionsstab soll mit Verbesserungsvorschlägen konkrete Sprachhilfe leisten und darf sich nicht auf Kritik beschränken. Dabei sollen sprachliche Verbesserungen Inhalt und Intention einer Regelung natürlich nicht verändern.

Die Verbesserungsvorschläge des Redaktionsstabes können im Hinblick auf ihre Häufigkeit kategorisiert werden nach Lexik, Syntax und Textgestaltung. Diese Kategorisierung folgt einem Gutachten, das eine Arbeitsgruppe

der GfdS 1996 für das Bundesjustizministerium erstellt hat (Frank-Cyrus et al. 1996). Hierin wurden zwei größere Auszüge von Gesetzen sprachlich analysiert und verbessert. Aus den Verbesserungsvorschlägen wurden rund zwei Dutzend praktische Formulierungsempfehlungen abgeleitet und vorgestellt (siehe die Aufstellung am Ende dieses Beitrags). Die Relevanz dieser Empfehlungen wird im Wesentlichen durch die tägliche Praxis des Redaktionsstabes immer wieder bestätigt.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind ebenfalls eingegangen in die Neuauflage des „Handbuches der Rechtsförmlichkeit“, einer Publikation des Bundesjustizministeriums (1999). Die gute Resonanz der sprachlichen Hinweise in dessen erster Auflage von 1991 hatte das Ministerium dazu bewogen, das Sprachkapitel zu erweitern. Gefordert war jedoch keine systematische Abhandlung über die Gesetzessprache, sondern Empfehlungen, mit denen grundlegenden, kleinen und großen immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten beim Formulieren von Gesetzen begegnet werden sollte – folglich Empfehlungen, deren Relevanz sich demjenigen, der mit den Alltagsproblemen der Gesetzesredaktion nicht vertraut ist, nicht unbedingt erschließt.

Einige Beispiele aus der letzten Zeit im Redaktionsstab:

Auf dem Gebiet der Lexik wird z. B. auf die Genauigkeit von Bezeichnungen geachtet: Ungebräuchliche, veraltete, gehobene, modische und umgangssprachliche Ausdrücke sollten durch geläufige standard- oder fachsprachliche Wörter und Formulierungen ersetzt werden. Hinzu kommt die Forderung nach angemessenen Ausdrücken.

So wurde in einer Steuerrichtlinie als Kurzbezeichnung für die Formulierung *vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit* der Ausdruck *Störfall* eingeführt. Diesen Ausdruck, lexikalisiert als *Störfall in einem Atomkraftwerk*, in Bezug auf Menschen und ihre Arbeitsleistung zu verwenden, ist sicherlich unpassend.

Solche Formulierungen lassen nach den Verfassern fragen. Diese haben nicht den üblichen Wortgebrauch im Blick, sondern „ihren“ sehr speziellen Regelungsgehalt: Wer die Regularien der Anwendung von Gesetzen vor Augen hat, für den ist ein Abweichen vom vorgesehenen Normfall eben eine Störung. Er hat nicht (mehr) die gängige Bedeutung des Ausdrucks vor Augen, sondern nur noch *seinen* Fall und *seine* Norm.

Es besteht die Gefahr, dass solche Ausdrücke vom Gesetz aus durchsickern bis zu den Stellen, an denen die Verwaltung im Kontakt mit den Bürgern steht. Dem Gesetz nachgeordnete Normtexte (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und -richtlinien) dienen den Verwaltungen als Handlungsanweisung und Interpretationshilfe. Hier wirkt die Forderung nach einer knappen und präzisen Gesetzessprache nur noch schwach nach. Und hieraus entstehen die Textbausteine, die den Sprachstil der Verwaltungen prägen und von den Bürgern und Bürgerinnen oft zu Recht kritisiert werden. Fügungen wie *Wäschewechselhäufigkeit unterer Einkommensgruppen* in der Begründung einer Verordnung zum Bundessozialhilfegesetz wirken noch erheiternd. Aber warum muss eine Gebührenverordnung zum Ausländergesetz

und zum Schengen-Abkommen *Ausländergebührenverordnung* heißen? Der juristisch Ungebildete wird hieraus vielleicht ein Wort *Ausländergebühren* isolieren („... das sind bestimmt Gebühren, die nur Ausländer zahlen müssen ..., weil sie halt Ausländer sind ...?!“), das im gesellschaftlichen Alltag diskriminierend wirkt.

Bei der Wortwahl rät der Redaktionsstab dazu, bei längeren sog. *Gelegenheitsbildungen* (wie z. B. *Datenträgerausgaben*, *Einkünfteerzielungsabsicht*, *Ruhestandsversetzungsverfahren*) zu prüfen, ob sie wirklich aufgrund ihrer Kürze das Erfassen des Inhaltes erleichtern oder, wenn sie nur einmal oder nur selten verwendet werden, die aufgelöste, längere Fügung leichter erfassbar und stilistisch eleganter ist.

Ein typisches Merkmal des komprimierten fachsprachlichen Stils der Gesetzessprache sind *Nominalgruppen*. Niemand wird bezweifeln, dass Nominalgruppen eine sehr ökonomische, verdichtete Sprechweise ermöglichen. Aus den Fachsprachen – so auch aus der Rechtssprache – sind sie nicht mehr wegzudenken. Oft sind Nominalgruppen aber gar nicht knapper und dichter und werden vermutlich gar nicht leichter erfasst.

So stehen z. B. zum Vergleich:

– *dass die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist*

und

– *dass der Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann.*

Auch der Inhalt allzu komplexer oder mehrfach verschachtelter *Partizipialgruppen* könnte linear formuliert leichter erfasst werden:

so statt: ... *und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden*

besser: ... *und ob die Pflichten erfüllt werden, die sich aus der Anerkennung oder den Auflagen ergeben*

und statt: ... *wenn die in § 44 Abs. 4 oder 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Mai 2000 geltenden Fassung bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind*

besser: ... *wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, die in § 44 Abs. 4 oder 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Mai 2000 geltenden Fassung genannt sind.*

Selbst wenn die Umformulierung mit einem Relativsatz gelegentlich etwas länger ist, so kann doch die lineare Gliederung komplexer Inhalte das Erfassen deutlich erleichtern und verkürzen.

Ebenfalls in den Bereich der Lexik fällt der in der Rechtssprache manchmal unnötige Gebrauch von *Funktionsverbgefügen*, ohne die die Fachsprachen ebenfalls nicht mehr auskommen, da sie einen Vorgang häufig differenzierter ausdrücken als das einfache Vollverb. Gleichwohl können sie einen Text mit

zu vielen Substantiven überladen und so das Verstehen erschweren. Für die Verbesserungsvorschläge des Redaktionsstabes heißt dies, zu unterscheiden zwischen inhaltlich notwendigen und überflüssigen Funktionsverbgefügen.

So z. B. statt: ... *in den Fällen, in denen die Beförderung der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht durchgeführt werden kann*

besser: *in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden können.*

Oder statt: *Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.*

besser: *Die Vorschriften für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter.*

Oder kürzer, einfacher oder eindeutiger:

statt: *auf etwas signifikante nachteilige Auswirkungen haben*

besser: *etwas deutlich verschlechtern*

Ein typisches Beispiel für den komprimierten, abstrakten verwaltungssprachlichen Stil ist § 4 Abs. 3 der Telekommunikationssicherstellungs-Verordnung.

Dieser Absatz lautete im Entwurf:

*Die Zugangsmöglichkeiten von öffentlichen Telefonstellen zu Notrufnummern darf (!) durch die Einräumung von Vorrechten für bestimmte Aufgabenträger nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Satz ist weder sonderlich lang noch enthält er echte Fachtermini (*bestimmte Aufgabenträger* werden in Abs. 1 benannt: Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Katastrophenschutzdienste u. a.; die *Vorrechte* werden in § 3 Abs. 2 aufgezählt: bevorzugte Herstellung von Anschlüssen und Verbindungen, bevorzugte Beseitigung von Störungen).

Dennoch erschweren die beiden Nominalgruppen das Verstehen: Die inhaltlich tragenden Substantive (*Notrufnummern, Vorrechte*) verstecken sich gleichermaßen an grammatisch untergeordneter Stelle. Die passivische Ausdrucksweise – *darf nicht beeinträchtigt werden* – verweist nicht auf die wichtigen *Notrufnummern*, sondern auf die abstrakten *Zugangsmöglichkeiten*.

Auch die Positionen von Thema und Rhema sind verbesserungsfähig. Und statt als Verbot könnte der Inhalt besser als Gebot formuliert werden, da es um ein Recht der privaten Telefonnutzer geht.

Die verbesserte Fassung lautet:

*Trotz der Vorrechte bestimmter Aufgabenträger müssen Notrufnummern von öffentlichen Telefonstellen aus uneingeschränkt zugänglich sein.*

Nicht immer sind die Verfasser solcher Texte Juristen. Hier waren es Ingenieure, die einen bestimmten Sprachstil, wie er in der Verwaltung gepflegt wird, umgesetzt haben.

Die Verordnung hatte übrigens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten die Formulierungsalternativen diskutierten, bereits die Hürde der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Justizministerium genommen.

Im Bereich der Syntax sind häufig der Satzbau und die Satzlänge zu verbessern.

In Bezug auf die Satzlänge gilt als Richtschnur (als nicht mehr, aber als auch nicht weniger!) die sog. große mittlere Satzlänge von 22 Wörtern pro Satz, die durch empirische Untersuchungen bestätigt ist.

Hier trägt der Redaktionsstab zur Textverbesserung bei, indem er Sätze verkürzt, z. B. durch die Aufteilung in mehrere Sätze, oder indem er bei längeren Sätzen besonders übersichtliche Gliederungen anbietet: So können Verschachtelungen vermieden werden, Einschübe oder nachgestellte genauere Bestimmungen in einem eigenen Satz formuliert werden, Substantivklammern und Satzklammern überschaubar gehalten werden usw.

Beispiel für eine Umformulierung:

*Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbegruppen und auf die in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, zu bestimmen.*

Dieser Satz ist durch zwei Substantivklammern und einen Nebensatz überfrachtet, seine Satzklammer ist überdehnt. Er wurde in einen kurzen Hauptsatz und ein Satzgefüge mit zwei Relativsätzen umgeformt:

*Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung. Sie bestimmt ebenfalls die Zahl der Vertreter aus den Handwerken, die in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt sind, und die Zahl der Vertreter aus den handwerksähnlichen Gewerben, die in der Anlage B aufgeführt sind.*

Für den Textaufbau ist Kohärenz im Text oberstes Ziel der sprachlichen Verbesserung, die z. B. erreicht werden kann durch

- deutliche Gliederung,
- das Weglassen von Überflüssigem,
- die genaue Formulierung von (inzwischen obligatorischen) Überschriften,
- die Verkürzung und Verknüpfung durch Pronomen und Adverben.

Beispiel für eine deutlichere Gliederung:

*(Entwurf) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Innungsversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Innungsversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder (!) Auflösung der Handwerksinnung handelt.*

Der Vorschlag für die Umformulierung gliedert deutlicher in

1. Bestimmung über die Gültigkeit eines Beschlusses,
2. zwei Bedingungen,
3. eine Ausnahme:

*Ein Beschluss der Innungsversammlung ist nur gültig, wenn der Gegenstand bei ihrer Einberufung benannt war oder drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen, ihn nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Handwerksinnung.*

Ein Beispiel für die Verkürzung durch Pronomen:

statt: *Einsätze der hier in Rede stehenden Art* umformuliert: *Einsätze dieser Art*.

Insgesamt trägt der Redaktionsstab dazu bei, dass die Gesetze, die ihm vorgelegt werden, sprachlich verständlicher, flüssiger formuliert und leichter zu erfassen sind.

Doch wo liegen die Grenzen der sprachlichen Verbesserung von Gesetzestexten, wie sie derzeit bei den obersten Bundesbehörden praktiziert wird?

Diese Grenzen sind zum Teil auf das Rechtssystem und auf fachsprachliche Besonderheiten zurückzuführen. So wäre es unredlich, dem Laien durch eine „einfache“ Sprache zu suggerieren, er verstünde eine Norm, wenn nicht das Erfassen ihres Wortlauts, sondern erst ihre juristische Auslegung und Einbindung in die rechtliche Systematik die eigentliche Bedeutung dieser Norm offenbaren würde.

Zahlreiche lexikalische Verstehenshindernisse sind ebenfalls durch das Rechtssystem bedingt, z. B.

- die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie *berechtigte Interessen*, *öffentliche Sicherheit* usw.
- die fehlende Definition von Rechtsbegriffen wie *Beleidigung* oder beruhen auf der fehlenden Deckungsgleichheit von Fach- und Gemeinsprache, z. B.
- wenn die fachsprachliche und die gemeinsprachliche Bedeutung auseinanderfallen (Bsp. *steuerbar*: fachsprachlich: *steuerpflichtig*, gemeinsprachlich: *sich steuern lassend*; Bsp. *Nichtigkeit*: fachsprachlich: *Ungültigkeit*, gemeinsprachlich: *Kleinigkeit*)
- oder wenn in der Gemeinsprache Ausdrücke undifferenziert verwendet werden, die fachsprachlich differenziert werden (z. B. *Genehmigung*, *Einwilligung* – gemeinsprachlich: *Erlaubnis*).

Das Wichtigste wurde jedoch bereits genannt und muss wiederholt werden: Ohne den institutionalisierten interdisziplinären Diskurs zwischen Sprachfachleuten und den Juristen und Verwaltungsfachleuten in den Ministerien ist es kaum möglich, grundlegende Mängel an der Sprache von Gesetzen zu beheben, da Inhalt und sprachliche Gestalt eng miteinander verknüpft sind. An die Architektur von Gesetzen rühren, inhaltlich Verzichtbares entlarven, Gliederungen und Formulierungen adressatengerechter gestalten, sind Aufgaben, die letztlich nur Hand in Hand bewältigt werden können. Hier liegt ein nicht zu unterschätzendes Potential der Sprachberatung, das jedoch ohne eine wesentliche Aufwertung der Sprachprüfung durch Parlament und Bundesregierung ungenutzt bleibt.

## Literatur

- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1999): Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 2. Auflage. Köln.
- Frank-Cyrus, Karin M./Dietrich, Margot/Wieners-Horst, Barbara (1996): Möglichkeiten der sprachlichen Optimierung von Gesetzestexten. Wiesbaden (Typoskript).
- Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können Gesetze sein? In: Grewendorf, Günther (Hg.) (1992): Rechtskultur als Sprachkultur. Frankfurt/M., S. 122–154.

## Zusammenstellung der Empfehlungen aus dem GfdS-Gutachten „Möglichkeiten der sprachlichen Optimierung von Gesetzestexten“. Wiesbaden 1996

### Wortgebrauch

1. Fachbegriffe klar gliedern, eindeutig und einheitlich bezeichnen, ausreichend definieren
2. Wörter genau und wertneutral verwenden
3. Ungebräuchliche, veraltete oder gehobene Wörter ebenso vermeiden wie modische und umgangssprachliche Ausdrücke
4. Wortzusammensetzungen angemessen gebrauchen
5. Statt Funktionsverbgefügen möglichst Vollverben verwenden
6. Außer bei Fachausdrücken die Wortvariation beachten

### Satzlänge und Satzbau

7. Lange Satzgefüge vermeiden
8. Die Häufung von Satzgliedern vermeiden
9. Einschübe oder nachgestellte genauere Bestimmungen in einem eigenen Satz formulieren
10. Die [Verb- oder] Satzklammer nicht überdehnen
11. Die Substantivklammer nicht überdehnen
12. Substantivketten vermeiden
13. Infinitivkonstruktionen richtig gestalten
14. Aktive Verbformen bevorzugen
15. Wichtige Aussage in grammatische Hauptstellen rücken
16. Betroffene Personen ausdrücklich und möglichst geschlechtsneutral benennen
17. Die positive Formulierung der verneinten vorziehen
18. Präpositionen und Konjunktionen richtig gebrauchen

### Textgestaltung

19. Folgerichtiger Aufbau, deutliche Gliederung
20. Überflüssiges weglassen
21. Überschriften genau und umfassend formulieren
22. Aufzählungen deutlich formulieren und klar gliedern
23. Durch einfache rhetorische Figuren die Aussage verdeutlichen
24. Sätze durch Pronomen und Adverbien verkürzen und verknüpfen